



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Nr. 2 vom 12. Januar 2012

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Hg.: Der Präsident der Universität Hamburg
Referat 31 – Qualität und Recht

Satzung der Universität Hamburg über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent gemäß § 17 Absatz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (Privatdozentursatzung)

vom 17. November 2011

Auf Grund von § 85 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 17 Absatz 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. 2001, S. 171), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2010 (HmbGVBl. 2010, S. 605), hat der Akademische Senat der Universität Hamburg die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Voraussetzungen

(1) Voraussetzungen für die Erteilung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent sind

1. eine Habilitation an einer deutschen Hochschule und
2. die akademische Lehrbefähigung.

(2) Eine an einer ausländischen Hochschule erfolgte Habilitation wird bei Gleichwertigkeit anerkannt.

(3) Die Lehrbefähigung im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 ist in der Regel anzuerkennen, wenn eine mindestens einjährige Erfahrung in der akademischen Lehre im Umfang von 2 Lehrveranstaltungsstunden im Semester in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis beantragt wird, und eine Probevorlesung nachgewiesen wird.

§ 2 Antrag

(1) Der Antrag auf Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent ist an diejenige Fakultät zu richten, der das Fachgebiet zugeordnet ist, in welchem die Lehrbefugnis erworben werden soll.

(2) Der Antrag muss die Bezeichnung des Fachgebiets enthalten, für das die Lehrbefugnis angestrebt wird. Ihm sind Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 1 beizufügen.

(3) Über den Antrag soll die Fakultät innerhalb von zwei Monaten entscheiden.

§ 3 Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Die Fakultät stellt eine Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent aus. Die Verleihung erfolgt für ein bestimmtes Fachgebiet. Das Fachgebiet kann mit Zustimmung der Antragstellerin oder des Antragstellers abweichend vom Antrag festgelegt werden. Das Fachgebiet ist in der Urkunde anzugeben.

(2) Mit der Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent ist das Recht verbunden, die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ zu führen

§ 4

Erweiterung der Lehrbefugnis

Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann die Erweiterung ihrer oder seiner Lehrbefugnis auf ein weiteres Fachgebiet beantragen. Dazu sind zusätzliche wissenschaftliche Leistungen und Lehrerfahrungen in dem weiteren Fachgebiet nachzuweisen. Die §§ 2 und 3 gelten entsprechend. Ist das Fachgebiet, auf das die Lehrbefugnis erweitert werden soll, einer anderen Fakultät zugeordnet, so erfolgt die Erweiterung der Lehrbefugnis durch diese Fakultät.

§ 5

Rechte und Pflichten der Privatdozentin oder des Privatdozenten

(1) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist berechtigt, Lehrveranstaltungen im Fachgebiet ihrer oder seiner Lehrbefugnis anzukündigen und selbständig durchzuführen, wenn dafür nach der Lehrplanung der Fakultät Räume mit der erforderlichen Ausstattung zur Verfügung gestellt werden können. Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat keinen Anspruch auf Sachmittel oder Unterstützung durch Personal der Universität Hamburg. Es besteht auch kein Anspruch auf eine Vergütung für diese Lehrveranstaltungen, es sei denn, die Fakultät erteilt der Privatdozentin oder dem Privatdozenten vor Beginn der Lehrveranstaltung einen vergüteten Lehrauftrag.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist verpflichtet, auf Anforderung der Fakultät innerhalb ihres oder seines Fachgebiets unentgeltlich eine Lehrveranstaltung im Umfang von einer Lehrveranstaltungsstunde im Semester oder von zwei Lehrveranstaltungsstunden in einem Studienjahr durchzuführen (unentgeltliche Titellehre). Reisekosten und sonstige Auslagen, die im Rahmen der Wahrnehmung der unentgeltlichen Titellehre entstehen, werden nicht erstattet. Der Privatdozentin oder dem Privatdozenten ist vor Aufnahme der Lehrveranstaltung in den Lehrveranstaltungsplan Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Pflicht zur unentgeltlichen Titellehre nach Satz 1 entfällt, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent

1. bei der Universität Hamburg eine andere vergleichbare vergütete oder unentgeltliche Lehrveranstaltung durchführt oder
2. aus wichtigem Grund daran gehindert ist, eine Lehrveranstaltung durchzuführen.

(3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist bei der Lehrtätigkeit an Beschlüsse der Fakultät nur insoweit gebunden, als diese sich auf die Organisation des akademischen Unterrichts beziehen.

§ 6

Rücknahme und Widerruf der Lehrbefugnis

(1) Die Lehrbefugnis erlischt,

1. durch schriftlich erklärten Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
2. mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Habilitation,

wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent im ordentlichen Strafverfahren durch das rechtskräftige Urteil eines deutschen Gerichts wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wird.

(2) Die Lehrbefugnis ist zurückzunehmen, wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent diese mit unzulässigen Mitteln, insbesondere durch Täuschung erlangt hat. § 48 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) bleibt unberührt.

(3) Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,

1. wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war,
2. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis verstößt,
3. wenn die Privatdozentin oder der Privatdozent wiederholt aus Gründen, die sie oder er zu vertreten hat, ihrer oder seiner Verpflichtung zur unentgeltlichen Titellehre nicht nachgekommen ist, obwohl die Fakultät sie oder ihn wiederholt angefordert hat.

§ 49 HmbVwVfG bleibt unberührt.

(4) Für die Entscheidung über die Rücknahme oder den Widerruf der Lehrbefugnis ist die Fakultät zuständig.

(5) Im Fall der Rücknahme oder des Widerrufs der Lehrbefugnis darf die akademische Bezeichnung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ nicht mehr geführt werden. Das Recht und die Pflicht zur Lehre entfallen. Die Urkunde über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent ist zurückzugeben.

§ 7

Anwendbarkeit auf bestehende Rechtsverhältnisse und bereits gestellte Anträge

Die Vorschriften des § 3 Absatz 2 sowie der §§ 4 bis 7 dieser Satzung finden auch auf Privatdozentinnen und Privatdozenten Anwendung, denen die Lehrbefugnis vor Inkrafttreten dieser Satzung verliehen worden ist.

Auf vor Inkrafttreten der Satzung bereits gestellte, jedoch noch nicht beschiedene Anträge auf Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozentin oder Privatdozent finden die Regelungen dieser Satzung ebenfalls Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Ordnung über die Verleihung der Lehrbefugnis als Privatdozent gemäß § 10 Absatz 2 des Universitätsgesetzes vom 19. August 1971/25. Oktober 1973 (Amtl. Anz. 1974, S. 552) außer Kraft.

Hamburg, den 17. November 2011
Universität Hamburg

